

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE
VERKEHRSREGELUNG IN BERG, ZUM SEE ANLÄSSLICH DER 30. BERGER BEACH
PARTY AM 20.07.2026**

Das Gemeindekollegium,

In Anbetracht, dass die Berger Jugend am 20.07.2026 die 30. Berger Beach Party organisiert und es daher angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen, zur Sicherheit der Besucher und Verkehrsteilnehmer einzurichten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Ab dem 20.07.2026 um 18.00 Uhr bis zum 21.07.2026 um 12.00 Uhr gilt auf dem Gemeindeweg „Zum See“ in Berg ab der Ausfahrt des Veranstaltungsgeländes der 30. Berger Beach Party in Richtung See ein Durchfahrtsverbot für alle Führer.

Artikel 2: Der Hydrant, welcher sich an der Kreuzung "Zum See"/"An Barendell" befindet, wird durch den technischen Dienst gekennzeichnet und muss stets für den Fall eines Notfalls frei gehalten werden.

Artikel 3: Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 6: Diese Verordnung tritt in Kraft am 20.07.2026.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Veranstalter und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 01.07.2026

Im Auftrag des Kollegiums,

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen